

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CH 3267 Seedorf - Postfach 1 - Kirchgasse 1a
Tel.: +41 (0) 32 530 2304 Skype: DVtec-Office SIP Nr. +99051000255770
Email: office@dvtec.ch www.dvtec.ch

DVtec Swiss AG G R O U P • Verwaltung & Office CH 3267 Seedorf - Postfach 1 - Kirchgasse 1a • DVtec IT Service • DVtec Treuhand & Finanzen • DVtec Partners • DVtec Schulung & Support Center •

1. Anwendbarkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend "AGB-D" genannt, sind anwendbar auf sämtliche Verträge zwischen DVtec Swiss AG und ihren Kunden über die Erbringung der in diesen Verträgen umschriebenen Dienstleistungen. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich entweder um Beratungs-Dienstleistungen oder um Ausführungs-Dienstleistungen, welche wie folgt definiert sind:

Beratungs-Dienstleistungen
sind Leistungen von DVtec Swiss AG im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Studien und Analysen sowie Konzeptarbeiten, Beratung, Unterstützung und Ausbildung. Diese Leistungen erbringt DVtec Swiss AG nach den Vorgaben und unter Überwachung und Kontrolle des Kunden. Er ist daher auch für die erzielten Resultate mitverantwortlich.

Ausführungs-Dienstleistungen
sind Leistungen von DVtec Swiss AG im Zusammenhang mit der Konzipierung, Entwicklung, Realisierung und Einführung von spezifizierten Projekten. Diese Leistungen erbringt DVtec Swiss AG nach den Vorgaben des Kunden jedoch unter eigener Verantwortung.

Durch die Unterzeichnung des auf diese AGB-D verweisenden Dienstleistungsvertrages, bringt der Kunde zum Ausdruck, dass er diese zur Kenntnis genommen und ihren Inhalt als für das betreffende Vertragsverhältnis verbindlich anerkannt hat.

2. Auftragserteilung, Abänderung des Auftrages

Die Auftragserteilung erfolgt durch Unterzeichnung eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages. Darin werden in der Regel folgende Punkte festgelegt:

Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen, Dauer der Dienstleistungen, Preise und Verrechnungsart (Dienstleistungen nach Aufwand oder Dienstleistungen zu Festpreisen), Verantwortlichkeiten des Kunden, Erfüllungskriterien und Modalitäten der Abnahme des Dienstleistungsergebnisses.

3. Dienstleistungspreise bei Dienstleistungen zu Festpreisen

Bei der Erbringung von Dienstleistungen zu Festpreisen basiert der Preis auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen für die im Vertrag spezifizierten Dienstleistungen.

Sollten sich diese Grundlagen wesentlich ändern und war dies für DVtec Swiss AG bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, ist DVtec Swiss AG berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden den maßgebenden Dienstleistungspreis neu festzulegen und die weitere Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen bis zum Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Kunden auszusetzen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Mehrwertsteuer und allfällige indirekte Steuern sind in den Dienstleistungspreisen nicht inbegriffen. Sie werden separat ausgewiesen und gehen zulasten des Kunden.

Ist die Erbringung der Dienstleistung zu Festpreisen vereinbart, so sind der vereinbarte Festpreis und die separat ausgewiesenen Kosten und Steuern ohne Abzug wie folgt zu bezahlen:

30% ohne weiteren Nachweis und im Sinne einer Vorauszahlung innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss,
70% innert 30 Tagen nach Abschluss der Dienstleistungstätigkeit durch DVtec Swiss AG oder gemäß dem im Dienstleistungsvertrag festgelegten Zahlungsplan.

Bei Zahlungsverzug kann DVtec Swiss AG einen Verzugszins verlangen, dessen Zinssatz demjenigen für ungesicherte Kontokorrentkredite von Grossbanken auf dem Finanzplatz Zürich plus 1%, mindestens jedoch 5%, entspricht.

Mehraufwand, der DVtec Swiss AG aufgrund eines Verschuldens des Kunden entsteht, insbesondere als Folge von schuldhafter Nichteinhaltung vereinbarter Termine durch den Kunden, kann DVtec Swiss AG separat in Rechnung stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CH 3267 Seedorf - Postfach 1 - Kirchgasse 1a
Tel.: +41 (0) 32 530 2304 Skype: DVtec-Office SIP Nr. +99051000255770
Email: office@dvtec.ch www.dvtec.ch

DVtec Swiss AG G R O U P • Verwaltung & Office CH 3267 Seedorf - Postfach 1 - Kirchgasse 1a • DVtec IT Service • DVtec Treuhand & Finanzen • DVtec Partners • DVtec Schulung & Support Center •

5. Personal

DVtec Swiss AG ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag auch Dritte beizuziehen.

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung darf nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

6. Vertrauliche Informationen

DVtec Swiss AG wird ihr Personal oder von ihr beigezogene Dritte anweisen, eindeutig als vertraulich bezeichnete finanzielle, statistische oder personenbezogene Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen, und die ihr bei der Ausführung von Dienstleistungen zugänglich gemacht werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie vertrauliche Daten von DVtec Swiss AG zu behandeln.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Daten, die allgemein zugänglich oder bereits bekannt sind, noch für solche, die von DVtec Swiss AG unabhängig und außerhalb des Dienstleistungsvertrages entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben werden. Auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die von DVtec Swiss AG zur Verfügung gestellt oder durch sie allein oder gemeinsam mit dem Kunden erarbeitet werden, brauchen nicht vertraulich behandelt zu werden.

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie der jeweils anwendbaren kantonalen und kommunalen Datenschutzbestimmungen. DVtec Swiss AG stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass diese Bestimmungen auch von den zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden herangezogenen Mitarbeitern und Dritten eingehalten werden.

7. Eigentum und Schutzrechte

Soweit im Dienstleistungsvertrag nicht Abweichendes geregelt ist, geht das Dienstleistungsergebnis in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat jedoch das nichtübertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht daran.

Der Kunde sichert zu, dass er DVtec Swiss AG keine Unterlagen überlassen wird, welche rechtlich geschützte Werke Dritter, weder in unveränderter noch in verarbeiteter oder umgestalteter Form, enthalten.

8. Gewährleistung

DVtec Swiss AG haftet für fachmännische und sorgfältige Ausführung der geschuldeten Dienstleistungen.

Bei Personalstellung haftet DVtec Swiss AG lediglich für die getreue und sorgfältige Auswahl der beim Kunden einzusetzenden Mitarbeiter.

Bei Beratungs-Dienstleistungen berücksichtigt DVtec Swiss AG ihre Kenntnisse und Erfahrungen sowie die allgemein anerkannten Grundsätze auf den durch diesen Vertrag erfassten Gebieten.

Bei Ausführungs-Dienstleistungen gewährleistet DVtec Suisse SA, dass die dem Kunden gelieferten Unterlagen, Programme und Auswertungen im Zeitpunkt der Übergabe den im Dienstleistungsvertrag schriftlich spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 90 Tage nach der Übergabe der betreffenden Dienstleistungsergebnisse. Bei Eintritt und Mitteilung eines Mangels steht dem Kunden im Rahmen dieser Gewährleistungsfrist ausschließlich das Recht auf Nachbesserung zu. Diese Nachbesserung umfasst weder die Instandsetzung noch einen erhöhten Aufwand, welche nötig werden als Folge äußerer Einflüsse, unrichtiger Bedienung oder anderer Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind. Die übrigen Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts sind ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz allfälliger direkter oder indirekter Personen- oder Sachschäden als Folge eines Mangels oder einer Störung, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Geltendmachung von Kosten für die Bereitstellung von Ausweichlösungen, die Schulung des Personals des Kunden nach der Nachbesserung sowie die vom Kunden ohne vorgängige Zustimmung von DVtec Swiss AG veranlassten Ersatzvornahmen oder Fehlerbehebungsmassnahmen. Ausgeschlossen sind auch allfällige Forderungen auf Schadenersatz für Umtriebe, die dem Kunden als Folge eines Mangels oder einer Störung entstanden sind sowie Forderungen am entgangenen Gewinn.

Bezüglich Software, deren Recht zur Nutzung nicht von DVtec Swiss AG gewährt oder vermittelt wurde, übernimmt DVtec Swiss AG keinerlei Verpflichtung zur Lizenzierung und Registrierung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CH 3267 Seedorf - Postfach 1 - Kirchgasse 1a
Tel.: +41 (0) 32 530 2304 Skype: DVtec-Office SIP Nr. +99051000255770
Email: office@dvtec.ch www.dvtec.ch

DVtec Swiss AG G R O U P • Verwaltung & Office CH 3267 Seedorf - Postfach 1 - Kirchgasse 1a • DVtec IT Service • DVtec Treuhand & Finanzen • DVtec Partners • DVtec Schulung & Support Center •

9. Haftung

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Ziffern 8.1 – 8.4 haftet DVtec Swiss AG für jeden dem Kunden im Rahmen des Dienstleistungsvertrages absichtlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

Jede weitere Haftung, wie Forderungen aus Drittparteien oder andere, ist ausgeschlossen.

Der Kunde haftet DVtec Swiss AG für den Schaden, der DVtec Swiss AG als Folge einer vom Kunden zu vertretenden Verzögerung der Leistungserbringung resp. des Projektplanes entstanden ist.

10. Beendigung der Dienstleistungen

Die Beratungs-Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn DVtec Swiss AG gemäß dem in Dienstleistungsvertrag umschriebenen Umfang für den Kunden tätig geworden ist.

Die Ausführungs-Dienstleistungen gelten als erbracht, sobald DVtec Swiss AG dem Kunden die im Dienstleistungsvertrag spezifizierten Unterlagen übergeben und die Arbeiten gemäß den im Dienstleistungsvertrag festgelegten Erfüllungskriterien sowie aufgrund der im Dienstleistungsvertrag spezifizierten Abnahmemodalitäten abgeschlossen hat.

Bei Dienstleistungen nach Aufwand werden die Arbeiten bei einer allfälligen Überschreitung des geschätzten Zeitbedarfs nur mit Zustimmung des Kunden bis zum Erreichen der Erfüllungskriterien weitergeführt. Andernfalls gelten die Ausführungs-Dienstleistungen als erbracht, wenn die Arbeiten während der veranschlagten Zeit geleistet sind.

Der Kunde ist bei der Erbringung von Dienstleistungen nach Aufwand unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von 1 Monat jederzeit berechtigt, schriftlich auf die Erbringung weiterer Dienstleistungen zu verzichten. Bereits begonnene Arbeiten werden dem Kunden pro Rata in Rechnung gestellt.

11. Schlussbestimmungen

Der Dienstleistungsvertrag kommt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien zustande.

Jede Abtretung von Rechten aus dem Dienstleistungsvertrag seitens des Kunden bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung durch DVtec Suisse SA. DVtec Swiss AG hat das Recht, das Dienstleistungsvertragsverhältnis mit Einschluss der darin enthaltenen Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit Forderungen von DVtec Swiss AG aus dem Dienstleistungsvertrag bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß den Ziffern 6.1 – 6.3 und 7.1 – 7.3 gelten auch nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages und binden sowohl die Vertragspartner als auch deren Rechtsnachfolger.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind mit DVtec Swiss AG zu verhandeln.

Einzig das Schweizerische Recht ist zwischen den Parteien anwendbar. Für Streitigkeiten zwischen DVtec Swiss AG und dem Kunden gelten die Gerichtsstände nach Art. 24 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG).

DVtec Swiss AG

Datum: 14.03.2017

Integrierender Bestandteil: Anhang Dienstleistungsvertrag